

Textliche Festsetzungen

Sowie

örtliche Bauvorschriften zur Werbung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW

Bauleitplanerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2b BauGB i.V.m. der BauNVO

Ausschluss von Vergnügungsstätten, Bordellen, bordellartigen Betrieben, Wohnungsprostitution

Im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 7.64 „Kurfürstenstraße“ sind Vergnügungsstätten wie Spielhallen und ähnliche Unternehmen (auch Wettbüros) i.S. der §§ 33c, 33d, 33i Gewerbeordnung (GewO) in der derzeit geltenden Fassung nicht zulässig.

Im Geltungsbereich sind Betriebe mit Sexdarbietungen, Bordelle und bordellartige Betriebe einschließlich der Wohnungsprostitution und Einzelhandelsbetriebe, die in nicht unerheblichem Umfang Güter sexuellen Charakters anbieten als Unterart von Gewerbebetrieben nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO gemäß § 1 Abs. 9 i.V.m. 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

Örtliche Bauvorschriften über Werbeanlagen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. 86 BauO NRW - Gestaltungsfestsetzung

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung

Im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 7.64 sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Eigenständige bauliche Anlagen zu Werbezwecken sind nicht zulässig.

2. Unzulässigkeit von Werbeanlagen

Werbeanlagen sind unzulässig:

1. An Einfriedigungen, mit Ausnahme von Hinweisschildern für Beruf und Gewerbe bis zu einer Größe von 0,50 m²; an Bäumen, Böschungen, Masten, Außentreppen, Fensterläden und vorhandenen Balkonen und Loggien;
2. an und auf Vordächern
3. auf Dächern, an seitlichen Gebäudeabschlusswänden;
4. auf unbebauten Flächen der Grundstücke.

3. Ausleger

Ausleger (Buchstaben nur 0,20 m) dürfen bis zu 0,80 m vor die Gebäudefront ragen. Die Schildgröße darf nicht höher als 1,00 m und nicht breiter als 1,00 m einschließlich der Befestigungskonstruktion und nicht stärker als 0,20 m sein. Je Geschäft sind nur zwei Ausleger zulässig. Bei Geschäften in Ecklage können Ausnahmen gestattet werden.

4. Flachwerbeanlagen

Flachwerbeanlagen müssen parallel zur Fassade und horizontal auf der Fassade angebracht werden und sind nur in Form von Schriftzügen oder einzelnen Buchstaben ohne hinterlegtes Transparent zulässig.

Schriftzüge dürfen nicht höher als 0,60 m und nicht länger als 6 m sein und nicht mehr als 0,20 m vor die Fassade herausragen. Logos, Schilder, Tafeln und Plaketten sind in einer Größe von max. 0,50 m² zulässig.

5. Fahnen

Fahnen als Werbeträger sind unzulässig.

6. Farben und bewegliche Lichtwerbungen

Die Farbe und die Leuchtkraft sind bei Leuchtschriften, Leuchtzeichen, Logos, Schildern, Tafeln, Plaketten und Auslegern so zu gestalten, dass sie sich in die Umgebung einfügen. Bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbungen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird, sind unzulässig.

7. Beklebung von Schaufenster

Werbeanlagen müssen so angeordnet werden, dass sie Fenster- und Schau-fensterflächen weder teilweise noch vollständig verdecken. Das Bekleben der Schaufensterflächen mit Folien o. Ä. ist zulässig, wenn die verdeckte Fläche nicht mehr als 10% der Schaufensterfläche einnimmt.

8. Zeitlich begrenzte Werbungen

Ausnahmen für zeitlich begrenzte Werbungen für kirchliche, kulturelle, politische, sportliche oder ähnliche Veranstaltungen können gestattet werden.

9. Abweichungen

Auf zu begründenden Antrag hin können Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung gewährt werden, wenn die Einhaltung dieser Regelungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichungen den öffentlichen Belangen, insbesondere mit dem Ziel dieser Satzung, das Ortsbild zu erhalten, vereinbar sind.

10. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 84 Landesbauordnung NW, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 1 bis 10 dieser örtlichen Bauvorschrift zur Werbung entspricht.

Nachrichtliche Hinweise

1. Der Geltungsbereich ist als bombenbetroffene Zone eingestuft. Ein systematisches Absuchen ist vor einer Bebauung erforderlich. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens ist mit dem Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg die diesbezügliche Unbedenklichkeit für die beantragten baulichen Maßnahmen zu klären. Hierbei sind Verfahren in der Genehmigungsfreistellung nach § 67 BauO NRW ausgeschlossen.

2. Die Denkmäler im Geltungsbereich werden nachrichtlich übernommen. Folgende oberirdische Baudenkmäler sind von der Satzung betroffen:

- Bahnhofplatz 3 (Bahnhofsgebäude mit Gleisanlagen)
- Bahnhofplatz 6 (Geschäftshaus)
- Fürstenaustraße 2 (Wohnhaus)
- Fürstenaustraße 10 (Wohnhaus mit Einfriedung)
- Fürstenaustraße 11 (Wohnhaus mit Einfriedung)
- Fürstenaustraße 12, Bahnhofplatz 2 (Wohnhaus mit Einfriedung)

Bei Umbauten/Anbauten an den Denkmälern ist frühzeitig die Denkmalpflegeabteilung der Hansestadt Herford einzuschalten. Gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz sind bauliche Veränderungen am Denkmal und die Errichtung von Werbeanlagen im Bereich des Denkmals erlaubnispflichtig.

Des Weiteren gilt: Sollten im Zuge von Baumaßnahmen innerhalb des Satzungsbereiches kulturhistorisch interessante Bodenfunde gemacht werden, sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Sollten bei Bodeneingriffen Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit oder Bodendenkmäler (Gebäudereste, sonstige Funde) entdeckt werden, ist dies unverzüglich der Hansestadt Herford und dem Amt für Bodendenkmalpflege in Bielefeld anzuzeigen.

3. Bei der Neuaufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 7.64 „Kurfürstenstraße“ wird nach Prüfung der Umweltbelange ein Umweltbericht für nicht notwendig erachtet, da keine Umweltbelange betroffen sind.